

**Antrag an das Studierendenparlament für
die 2. ordentliche Sitzung am 11.02.2021**

Antragsteller*in: Juso HSG
Ansprechperson: Lea Dahms und Lorena Puqja
Antragstitel: studentische*r Vizepräsident*in

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Universität Passau soll den Aufgabenbereich für eine*n studentische*n Vizepräsidenten*in in der Universitätsleitung schaffen.

Begründung:

Studierende sind die größte Gruppe an der Universität und müssen in der Hochschulleitung repräsentiert sein. Der*die studentische Vizepräsident*in soll eine direkte Vermittlungsfunktion zwischen Hochschulleitung und Studierenden einnehmen, indem er*sie das Vizepräsident*innenamt für *Studium und Lehre* übernimmt.

Vorarbeit:

Art 106 II 1 BayHSchG: „Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur eigenverantwortlichen Steuerung von Hochschulen mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung von diesem Gesetz, insbesondere von den Bestimmungen der Art. 19 bis 34, abweichende Regelungen zu treffen.“

Ausführung:

Der*die studentische Vizepräsident*in wird in der Grundordnung der Universität Passau unter § 6 – *Hochschulleitung* als gewähltes Mitglied der Universitätsleitung genannt.

Dazu wird folgendes in die Grundordnung eingefügt:

§ 6 I 3: „Das vierte weitere Mitglied der Hochschulleitung ist eine Vertretung der Studierenden, genannt studentischer Vizepräsident oder studentische Vizepräsidentin.“

§ 6 IV: „¹Die Amtszeit des studentischen Vizepräsidenten oder der studentischen Vizepräsidentin beträgt zwei Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Der studentische Vizepräsident oder die studentische Vizepräsidentin wird bei den jährlichen Hochschulwahlen von den Studierenden an der Universität Passau gewählt.

³Die Wiederwahl ist nicht zulässig.“

Frist:

Der vorliegende Antrag wurde am 03.02.2021 an das Präsidium verschickt und lag somit nach §23 GO fristgerecht vor.